

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Gold- und Silberwarenkontrolle.

Diplomierung von Gold- und Silberprobierern.

Auf Grund des Ergebnisses der am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich vom 24. bis 29. April 1911 abgehaltenen Prüfungen erteilt das unterzeichnete Departement unter heutigem Datum das eidgenössische Diplom als beeidigter Gold- und Silberprobierer (Essayeur-juré) den Herren:

Ducommun, Félix, in Le Locle,
Ducommun, Walther jun., in La Chaux-de-Fonds,
Escoffier, Ernest, in Genf,
Gafner, Paul, in Le Noirmont,
Huguenin, Marcel, in La Chaux-de-Fonds,
Piguet, Henri, in Genf.

Bern, den 15. Mai 1911.

Eidg. Finanzdepartement,

Amt für Gold- und Silberwaren.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der A.-G. „Ferrovia Elettrica Lugano-Cadro-Dino (Sonvico)“ stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 7,980 km lange Linie Lugano-Viganello-Soragno-Cadro-Dino samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von

Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 250,000**, das zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf der Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser Oberbau, Betriebsmaterial und Zugehör lediglich das Recht zur Benützung der Strasse für die Bahnanlage nach Massgabe des kantonalen Pflichtenheftes, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Mai 1911** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 16. Mai 1911.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung eines Tramwaynetzes.

Der Verwaltungsrat der **Tramwaygesellschaft in Freiburg** ersucht um die Ermächtigung, ihre Tramlinien Pont suspendu-Bahnhof S. B. B. - Pérolles und Bahnhof S. B. B. - Beauregard mit einer Länge von 2,963 km samt Zugehören (Umformerstation und Betriebsmaterial) im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherheit der Gemeinde Freiburg, welche die Garantie übernommen hat für die Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten eines von einem Bankkonsortium der Gesellschaft gewährten Anleihens von **Fr. 500,000**, das folgenden Zwecken dienen soll:

- a. Rückzahlung der Anleihen von 1901 von Fr. 250,000 und von 1904 von Fr. 80,000;
- b. Vollendung des Netzes und
- c. Ankauf und Ausrüstung von 2 Wagen.

Soweit diese Linien auf öffentlichem Grund und Boden angelegt sind, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und

der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentlichen Strassen nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligungen für den Bau und Betrieb der Strassenbahn zu benützen.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **31. Mai 1911** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 11. Mai 1911.

(2..)

Namens des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1911
Date	
Data	
Seite	134-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.